

Satzung

**der
Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte
Schleswig-Holstein e.V.
Stand: 02.06.2022**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins	Seite 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6 Beiträge und sonstige finanzielle Mittel	Seite 5
§ 7 Organe des Vereins	Seite 5
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 5-7
§ 9 Vorstandswahlen	Seite 7
§ 10 Vorstand	Seite 8
§ 11 Datenschutzbestimmungen	Seite 9
§ 12 Auflösung des Vereins	Seite 9
§ 13 Inkrafttreten	Seite 10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte Schleswig-Holstein e.V.“ (LAG WR SH e.V.).
2. Sitz von der „Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte Schleswig-Holstein e.V.“ ist Kiel. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel mit der Nummer VR 7335 KI eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine Interessenvertretung von Beschäftigten und Werkstattträten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie in anderen ähnliche Leistungen Anbietenden im Bundesland Schleswig-Holstein. Er ist Mitglied der „Werkstattträte Deutschland e.V.“

2. Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und die Förderung ihrer regionalen Interessenvertretung. Wir wollen die Zusammenarbeit der Werkstattträte in Schleswig-Holstein fördern und verstehen uns als Netzwerk zum Austauschen und Sammeln von Erfahrungen und Informationen.

Wir stärken die Selbstvertretung der Beschäftigten und Werkstattträte in Schleswig-Holstein und setzen uns dafür ein, dass sie ihre Anliegen und Aufgaben wirksam wahrnehmen und verwirklichen können.

Wir kennen uns in eigener Sache aus Erfahrung am besten aus und vertreten die Interessen der Beschäftigten und Werkstattträte in Schleswig-Holstein gegenüber Öffentlichkeit und Politik.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
4. Der Verein erfüllt seinen Zweck vor allem durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:
 - a. Beratung und Unterstützung von Werkstattträten und -beschäftigten in rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Fragen,
 - b. Stärkung der Rechte von Werkstattbeschäftigten in der Landes- und Bundespolitik
 - c. Unterstützung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 - d. Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern in Verbänden, der Politik, der Gesellschaft, der Gewerkschaften, den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen und

- e. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt sowie
- f. Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Geld- und Sachmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder vom Vorstand können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und /oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. **die aktiven Mitglieder**
Die aktive Mitgliedschaft können ausschließlich Werkstattträte aller anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung und anderer ähnliche Leistungen Anbietenden in Schleswig-Holstein erhalten. Ein Werkstatttrat wird als Gremium Mitglied, nicht jedoch die jeweiligen Einzelpersonen, aus denen sich der Werkstatttrat zusammensetzt.
 - b. **die passiven Mitglieder**
Mitglieder, die keine Werkstattträte sind, erhalten die passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder unterstützen den Verein. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. **Austritt aus dem Verein:** Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b. **Ausschluss:** Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Das Mitglied muss vorher angehört werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang des Beschlusses über den Ausschluss ein schriftlicher Einspruch zulässig, der sich an den Vorstand richten muss. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. **Auflösung:** Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende vom laufenden Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge und sonstige finanzielle Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.
2. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat zwei Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Zeit und des Ortes und der Tagesordnung ein. Die Einladung muss schriftlich (E-Mail ist ausreichend) erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse oder die Anschrift genutzt wird, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin) geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine andere Person als Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestimmen, der/die auch eine externe Person mit Gaststatus sein kann.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr. Diese sind insbesondere:
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl zweier Mitglieder zur Kassenprüfung und zweier Mitglieder als Ersatzkassenprüfung
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs gemäß § 4,
 - f. Beschlussfassung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Ordnungen
 - i. Beschlussfassung über den Anfall des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.
5. Nur die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch eine delegierte Person ausgeübt. Die Berechtigung zur Teilnahme des/der Delegierten ist dem Vorstand unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. schriftliche Erklärung) bis spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
6. Assistenzen haben grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen und anwesenden Stimmen. Anwesend ist ein Mitglied in dem Sinne, wenn eine Delegierte / ein Delegierter des Mitgliedes erschienen ist.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt

(Ergebnisprotokoll). Sie ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

9. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell, unter Nutzung der elektronischen Telekommunikation (z.B. per Videokonferenz, telefonischer Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail, sonstiger Textform oder per elektronischem Abstimmungsverfahren), oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Auch eine kombinierte Verfahrensweise ist zulässig. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Bei Wahlen und Abstimmungen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins darf von der Form der Präsenzversammlung nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden.
10. Näheres kann in einer Versammlungsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Vorstandswahlen

1. Wählbar sind nur natürliche Personen, die einem Werkstatttrat angehören, der Mitglied des Vereins ist.
2. Bewerberinnen und Bewerber um die Mitgliedschaft im Vorstand müssen ihre Kandidatur bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht haben.
3. Der Vorstand wird in geheimer und unmittelbarer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch aus der Stichwahl keine Mehrheit, entscheidet das Los.
6. Nichtgewählte Kandidatinnen /Kandidaten gelten als mögliche Nachrücker,
 - a. wenn eine gewählte Kandidatin / ein gewählter Kandidat die Wahl ablehnt oder
 - b. für den Fall einer Selbstergänzung durch den Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen, darunter die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Mitglieder des Vorstands wählen auf der ersten konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Das Ergebnis dieser Wahl ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder im Wege der Selbstergänzung (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Dabei hat der Vorstand zunächst die bei den letzten Vorstandswahlen nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen zu berücksichtigen. Sollte die Berufung eines Ersatzmitgliedes auf diesem Wege nicht möglich sein, wird eine andere Person als Ersatzmitglied (für die restliche Amtszeit) berufen oder auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) ein. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell, unter Nutzung der elektronischen Telekommunikation (z.B. per Videokonferenz, telefonischer Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail, sonstiger Textform oder per elektronischem Abstimmungsverfahren), oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Auch eine kombinierte Verfahrensweise ist zulässig. Die Art der Durchführung wird in der Einladung bekannt gegeben. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten per E-Mail übermittelt.
8. Beschlüsse außerhalb einer Vorstandssitzung können auch im schriftlichen, telefonischen oder digitalen/ elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Datenschutzbestimmung

1. Der Verein verpflichtet sich, die aktuell gültige Datenschutzgrundverordnung umzusetzen. Die Details regelt die aktuelle Datenschutzerklärung.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:
 - a. Personenbezogene Daten der Mitglieder: Name, Vorname, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Anschrift;
 - b. Kontaktdaten und Platzzahlen der Werkstatt für behinderte Menschen oder der anderen Einrichtungen, die Teilhabe zur Arbeit anbieten;
 - c. Kontaktdaten der Vertrauenspersonen/ Personen, die Assistenz leisten;
 - d. Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung von der LAG Werkstattträte Schleswig-Holstein e.V. kann nur in einer besonderen, allein aus diesem Grunde einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen, anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, genauer für die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO zu verwenden hat.
Über die Wahl des steuerbegünstigten Vermögensempfängers entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.03.2022 in Plön beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.

Lebenslauf der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der LAG Werkstattträte in Schleswig-Holstein e.V. erstmalig am 28.03.2022 beschlossen.

Verlauf der Änderungen:

Geändert am: 19.05.2022

Eintragung der Satzung ins Vereinsregister: 02.06.2022

LAG Werkstattträte Schleswig-Holstein e.V.

Vorstand

Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel